

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Überlassung von Transportbetriebsmitteln (AGB TBM)

Seite 1 von 2

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend Deutsche Post, über die Überlassung von Transportbetriebsmitteln (TBM):
 1. Briefbehälter (Größe 1-3)
 2. Quickbehälter (Größe 1-3)
 3. Briefbehälterwagen + Zubehör
 4. Paletten + Zubehör
- (2) Soweit durch die Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkte und die nachfolgenden AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese sind unter deutschepost.de/de/a/agb.html auffindbar. Die Anwendung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) Verträge über TBM kommen durch den Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch die Deutsche Post zustande. Die Annahme erfolgt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Übergabe der TBM an den Kunden.

2 Rechte und Pflichten der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post hält bei ausgewählten Standorten in den Niederlassungen Betrieb TBM zur Abholung innerhalb der Geschäftszeiten durch den Kunden bereit.
- (2) Aufgrund gesonderter Vereinbarung befördert die Deutsche Post TBM kostenpflichtig zum vereinbarten Bestimmungsort und liefert sie dort beim Kunden ab (Zuführung).
- (3) Die Deutsche Post ist bemüht, dem Kunden bestellte TBM zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat keinen Anspruch, dass ihm die angeforderte Menge zeitgerecht und in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird.

3 Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erhält auf Bestellung TBM zur Einlieferung von Sendungen bei der Deutschen Post. Bei der Bestellung sind die Art der einzuliefernden Sendungen, die Stückzahl der noch vorhandenen TBM sowie der beabsichtigte Zeitpunkt der TBM-Rückgabe anzugeben. Die Anzahl der bestellten TBM darf maximal dem innerhalb einer Woche benötigten Bedarf des Kunden an TBM entsprechen. Mehrbedarf ist vom Kunden zu begründen.
- (2) TBM sind spätestens drei Arbeitstage vor dem gewünschten Bereitstellungstermin schriftlich zu bestellen.

- (3) Sobald auf **Palette** eingeliefert wird, ist der schriftliche Nachweis per Lieferschein erforderlich. Für Euro-Paletten wird seitens Deutsche Post ein Palettenkonto geführt. Ein direkter Tausch bei der Einlieferung findet nicht statt. Zum Kontenausgleich stellt die Deutsche Post gebrauchte Paletten in C-Qualität bereit. Es besteht kein Anspruch auf höherwertige Paletten. Die Deutsche Post teilt dem Kunden schriftlich den jeweiligen Palettenkontostand mit. Dieser gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Palettenkontostand beim Kunden kein Widerspruch bei der Deutschen Post eingeht. Auf diese Folge weist die Deutsche Post den Kunden in der Mitteilung des Kontostandes hin.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Übernahme als auch die Rückgabe der bestellten TBM an die Deutsche Post durch Übernahmeprotokoll zu bestätigen. Stellt der Kunde bei oder unmittelbar nach der Übernahme Beschädigungen fest, hat er diese der Deutschen Post unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte TBM sind zur Abholung durch die Deutsche Post bereitzuhalten.
- (5) TBM bleiben Eigentum der Deutschen Post. Eine zweckfremde Verwendung (z. B. Zwischentransporte zu und/oder Weitergabe an Dritte, firmeninterne Transporte, Lagerung von Material usw.) ist nicht gestattet, es sei denn, die Deutsche Post hat der entsprechenden Verwendung nachweislich schriftlich zugestimmt. Nicht benötigte TBM sind unverzüglich an die Deutsche Post zurückzugeben.
- (6) TBM sind vor Witterungseinflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Für die Angabe von Ziel- und anderen Leitangaben auf TBM sind ausschließlich die von der Deutschen Post dafür vorgesehenen Informationsträger zugelassen. Aufbringen von anderen Markierungen, Bekleben oder direktes Beschriften ist nicht erlaubt. Briefbehälter dürfen bei der Gebindefertigung durch die Ladungssicherung nicht verformt oder beschädigt werden.

4 Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Kunde hat bei Verlust oder Beschädigung von TBM Wertersatz zu leisten. Eine Beschädigung liegt insbesondere auch dann vor, wenn TBM entgegen den Anforderungen des Abschnitts 3 Abs. 6 beklebt, beschriftet oder verformt werden.
- (2) Der Kunde ist zum Aufwendungsersatz verpflichtet, wenn aus Gründen, die er zu vertreten hat, bestellte TBM nicht abgeholt oder zugeführte TBM nicht oder nicht termingerecht abgenommen werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Überlassung von Transportbetriebmitteln (AGB TBM)

Seite 2 von 2

5 Entgelt und Abrechnung

- (1) Die Deutsche Post erhebt, soweit nichts anderes vereinbart, für die Überlassung von TBM zur Einlieferung bei der Deutschen Post kein Entgelt.
- (2) Das Entgelt für die Überlassung von Aufsetzrahmen oder Mietbehältern richtet sich nach dem Rahmenvertrag für die Überlassung von Aufsetzrahmen bzw. dem Rahmenvertrag für die Überlassung von Briefbehältern.
- (3) Zuführungen von TBM sind entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach dem Aufwand der zuführenden Niederlassung.

6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Leistungsbereitstellung und endet mit der Einlieferung oder Rückgabe der TBM bei der Deutschen Post.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die zweckfremde Verwendung, vertragswidrige Bevorratung oder ein anderes grob vertragswidriges Verhalten des Kunden.

7 Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- (1) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen über Überlassung von TBM und die Übertragung dieser Verträge insgesamt durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.

- (2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.

8 Sonstige Regelungen

- (1) Der Kunde teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Umzug, Änderung der Anschrift) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, der Deutschen Post unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Verträge über die Überlassung von TBM bedürfen der Schriftform.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: Oktober 2024

